OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-350327/2/KLi/MR**

Datum: **Linz, 24. April 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde der Stadt Graz als Sozialhilfeträgerin vom 21. Dezember 2016, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 2. Mai 2016, Zl SO-2015-154775/10-Pf, betreffend Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe

zu Recht:

I. Gemäß § 28 VwGVG wird der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass er wie folgt zu lauten hat:

Der S. F. ist verpflichtet, der Stadt Graz die tatsächlich aufgewendeten Kosten für die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs, welche Frau A.T. mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Graz vom 9. Februar 2015, Zl A5-6820/2015-1, gewährt wurde, nach Maßgabe der Anlage zur Verordnung der Oö. Landesregierung vom 17. Dezember 1973 über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe zwischen den Sozialhilfeträgern Oberösterreichs und den Sozialhilfeträgern der Länder Tirol und Vorarlberg, zuletzt geändert durch LGBl 129/2009, zu ersetzen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt eingebrachtem Schreiben vom 18. Mai 2015 beantragte die Stadt Graz (im Folgenden: Bf) gemäß Art 7 der Ländervereinbarung über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe einen bescheidmäßigen Abspruch über die Pflicht zum Kostenersatz für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, die A.T. (im Folgenden: Leistungsempfängerin) gewährt worden waren.

1.2. Mit Schreiben vom 8. Juni 2015 leitete die Bezirkshauptmannschaft Freistadt den Antrag zuständigkeitshalber an die Oö. Landesregierung zur Entscheidung weiter.

2.1. Mit nunmehr angefochtenem Bescheid vom 2. Mai 2016, der Bf zugestellt am 23. November 2016, sprach die Oö. Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) über den Antrag der Bf wie folgt ab:

„Der S. F. ist nicht verpflichtet, der Stadt Graz die getätigten Aufwendungen, betreffend die seit 6. Februar 2015 für Frau A.T., geb. x, gewährten Sozialhilfeleistungen, zu ersetzen."

2.2. Begründend führte die belangte Behörde zunächst aus, dass die Leistungsempfängerin zum Zeitpunkt, in dem ihr mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Graz vom 9. Februar 2015 Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs nach dem Stmk SHG von 6. Februar 2015 bis längstens 31. März 2015 gewährt wurde, über eine bis 22. Dezember 2015 befristete humanitäre Niederlassungsbewilligung verfügte.

Im Weiteren führte die belangte Behörde aus, dass nach § 4 Oö. BMSG nur Personen mit einem dauernden Aufenthaltsrecht im Inland ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus der Mindestsicherung zukomme. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 27. Februar 2014 sei der Antrag der Leistungsempfängerin auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs abgewiesen worden, weil sie kein Daueraufenthaltsrecht besessen und somit keinen Rechtsanspruch auf Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung habe. Auf Grundlage des Privatrechts sei ihr dennoch eine monatliche Leistung in Höhe von 320 Euro gewährt worden.

Die belangte Behörde führte weiters aus, dass nach § 2 Abs 2 der Ländervereinbarung über den Kostenersatz nur dann ein Anspruch auf Kostenersatz bestehe, wenn auch bei einer Antragstellung in Oberösterreich dieselbe Leistung zumindest dem Grunde nach zuerkannt worden wäre und der der Leistung zu Grunde liegende Bedarf mit Rechtsanspruch versehen sei. Zumal § 4 Oö. BMSG präzise jenen Personenkreis festlege, welcher eine Leistung mit

Rechtsanspruch erhalte, die Leistungsempfängerin diese Voraussetzungen nicht erfülle und eine Leistung mit Rechtsanspruch für sie daher nach Oö. Landesrecht nicht vorgesehen sei, sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

3. Gegen diesen Bescheid richtet sich die – mangels gegenteiliger Hinweise im Behördenakt als rechtzeitig anzusehende – Beschwerde, in der geltend gemacht wird, dass im Sinne der Ländervereinbarung über den Kostenersatz alle Pflichtleistungen der Sozialhilfe des gewährenden Bundeslandes zu ersetzen seien, soweit es sich nicht um Leistungen des Privatrechts handle. Bei den Leistungen, die der Leistungsempfängerin gewährt wurden, handle es sich um Pflichtleistungen aus der Sozialhilfe zur Deckung des Lebensbedarfs nach dem Stmk SHG, worauf Personen, die zu einem mehr als dreimonatigen Aufenthalt im Inland berechtigt sind, einen Rechtsanspruch hätten. Die Leistungsempfängerin hatte demnach einen Anspruch auf die gewährten Leistungen.

Es werde daher der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge gemäß § 28 VwGVG den angefochtenen Bescheid abändern und das Land Oberösterreich zum Ersatz der Kosten, die der Stadt Graz durch die Gewährung von Hilfe zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Stmk SHG an die Leistungsempfängerin in der Höhe von gesamt 1.072 Euro entstanden sind, zu verpflichten.

4. Mit Schreiben vom 27. Februar 2017 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

5. Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. 1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und in die Beschwerde. Da der Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt ist, keine Partei eine mündliche Verhandlung beantragt hat, nur eine Rechtsfrage zu klären war und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 der Grundrechtscharta entgegen stehen, konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unterbleiben.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 27. Februar 2014 ist der Antrag der Leistungsempfängerin auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs abgewiesen worden. Auf Grundlage des Privatrechts ist ihr eine monatliche Leistung in Höhe von 320 Euro gewährt worden.

Die Leistungsempfängerin war ab 23. Jänner 2015 behördlich in Graz gemeldet. Davor war sie über sechs Monate hinaus in P., X, aufhältig und behördlich gemeldet.

Im Zeitraum der Leistungsgewährung (6. Februar bis 31. März 2015) durch den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Graz vom 9. Februar 2015, Zl A5-6820/2015-1, verfügte die Leistungsempfängerin über eine bis 22. Dezember 2015 befristete humanitäre Niederlassungsbewilligung.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Graz vom 9. Februar 2015, Zl A5-6820/2015-1, wurde der Leistungsempfängerin auf Grundlage der §§ 4, 7 und 8 des Stmk SHG ab 6. Februar 2015 auf die Dauer unveränderter persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse, längstens aber bis 31. März 2015, eine Geldleistung in Höhe von monatlich 536 Euro für den Lebensbedarf gewährt. Die Leistung wurde im Zeitraum von 6. Februar bis 31. März 2015 tatsächlich erbracht.

Mit Schreiben vom 9. Februar 2015 zeigte die Stadt Graz die Leistungsgewährung nach Art 6 der Ländervereinbarung dem S. F. an, wies darauf hin, dass dieser zur Kostentragung nach Art 3 der Ländervereinbarung zuständig ist und ersuchte gleichzeitig, die endgültige Kostentragungspflicht anzuerkennen.

Mit bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt eingebrachtem Schreiben vom 18. Mai 2015 beantragte die Bf gemäß Art 7 der Ländervereinbarung über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe einen bescheidmäßigen Abspruch über die Pflicht zum Kostenersatz für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, die der Leistungsempfängerin gewährt worden waren.

Mit Schreiben vom 8. Juni 2015 leitete die Bezirkshauptmannschaft Freistadt den Antrag an die Oö. Landesregierung zur Entscheidung weiter.

3. Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt sowie den übereinstimmenden, unstrittigen Vorbringen der Parteien, sodass eine weitergehende Beweiswürdigung nicht erforderlich ist.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Mindestsicherungsgesetzes, LGBl 74/2011 idF LGBl 55/2014, (Oö. BMSG) lauten – auszugsweise – wie folgt:

„§ 4
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung

(1) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die
1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, erfüllen und
2. a) österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger oder deren Familienangehörige,
b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,
c) EU-/EWR-Bürgerinnen oder -Bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,
d) Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EG" oder „Daueraufenthalt - Familienangehörige" oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung,
e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,
sind.
(2) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann im Einzelfall - abweichend von Abs. 1 - auf der Grundlage des Privatrechts geleistet werden, soweit
1. der Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist oder gesichert werden kann und
2. dies zur Vermeidung besonderer Härten unerlässlich ist.

§ 46
Vereinbarungen mit anderen Bundesländern

§ 62 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 gilt sinngemäß."

1.2. Die hier maßgebliche Bestimmung des Oö. Sozialhilfegesetz 1998, LGBl 82/1998 idF LGBl 90/2013, lautet wie folgt:

„§ 62
Vereinbarungen mit anderen Bundesländern

(1) In Vereinbarungen mit anderen Bundesländern gemäß Art. 56 Abs. 2 L-VG 1991 kann für den Fall Vorsorge getroffen werden, dass Hilfeempfänger, denen
1. nach den Rechtsvorschriften eines anderen Bundeslands Hilfe wegen eines Bedarfs geleistet wird, auf dessen Deckung nach diesem Landesgesetz ein Rechtsanspruch besteht,
2. nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Jugendwohlfahrtspflege oder nach dem Geschlechtskrankheitengesetz, StGBl. Nr. 152/1945, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001, Leistungen erbracht wurden,
während einer in der Vereinbarung zu bestimmenden Frist vor der Leistung dieser Hilfe ihren Hauptwohnsitz (Aufenthalt) in Oberösterreich hatten. Hiebei kann festgelegt werden, daß die Träger sozialer Hilfe entweder Kostenersatz in der Höhe der tatsächlichen Kosten der Hilfeleistung im anderen Bundesland oder aber Ersatz der Kosten zu leisten haben, die angefallen wären, wenn soziale Hilfe nach den

Bestimmungen dieses Landesgesetzes geleistet worden wäre. Gegenseitigkeit muß gewährleistet sein.
(2) Die Landesregierung hat die Pflichten, die sich aus einer Vereinbarung gemäß Abs. 1 ergeben, mit Verordnung umzusetzen."

1.2. Die Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Verordnungen zur Ländervereinbarung über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe geändert werden, LGBl 129/2019, (Kostenersatz-Verordnugn) lautet auszugsweise wie folgt:

„Auf Grund des § 62 Abs. 2 des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998, LGBl. Nr. 82, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 41/2008, wird verordnet:

[…]

Art VI

Die Verordnung der Oö. Landesregierung vom 16. Oktober 1978 über den Beitritt des Bundeslandes Steiermark zur Vereinbarung über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe zwischen den Sozialhilfeträgern Oberösterreichs und den Sozialhilfeträgern der Länder Tirol und Vorarlberg, LGBl. Nr. 66, wird wie folgt geändert:

§ 2 lautet:
‚§ 2 (1) Die Träger der Sozialhilfe sind verpflichtet, den Sozialhilfeträgern des Bundeslandes Steiermark die für Sozialhilfe aufgewendeten Kosten nach Maßgabe der Vereinbarung zwischen den Ländern Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg vom 17. Dezember 1973 über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe zu ersetzen.
(2) Anspruch auf Kostenersatz besteht jedoch nur dann, wenn auch bei einer Antragstellung in Oberösterreich dieselbe Leistung zumindest dem Grunde nach zuerkannt worden wäre und der der Leistung zu Grunde liegende Bedarf nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 mit Rechtsanspruch versehen ist.'
[…]"

1.3. Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Anlage zur Verordnung der Oö. Landesregierung vom 17. Dezember 1973 über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe zwischen den Sozialhilfeträgern Oberösterreichs und den Sozialhilfeträgern der Länder Tirol und Vorarlberg, zuletzt geändert durch LGBl 129/2009, (Ländervereinbarung) lauten – auszugsweise - wie folgt:

„Artikel 1
Allgemeines

Die Träger der Sozialhilfe eines Vertragslandes - im folgenden als Träger bezeichnet - sind verpflichtet, den Trägern eines anderen Vertragslandes die für Sozialhilfe aufgewendeten Kosten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen.

Artikel 2
Kosten der Sozialhilfe

Zu den Kosten der Sozialhilfe gehören die Kosten, die einem Träger für einen Hilfesuchenden
a) nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Sozialhilfe oder
b) nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Jugendwohlfahrtspflege und nach dem Geschlechtskrankheitengesetz, StGBl. Nr. 152/1945, in der Fassung BGBl. Nr. 54/1946 erwachsen.

Artikel 3
Zuständigkeit

(1) Soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, ist jener Träger zum Kostenersatz verpflichtet, in dessen Bereich sich der Hilfesuchende während der letzten sechs Monate vor Gewährung der Hilfe mindestens durch fünf Monate aufgehalten hat und der nach den für ihn geltenden landesrechtlichen Vorschriften die Kosten für Leistungen, wie sie dem Kostenanspruch zugrunde liegen, zu tragen hat.
[…]

Artikel 5
Umfang der Kostenersatzpflicht

(1) Der zum Kostenersatz verpflichtete Träger hat, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, alle einem Träger im Sinne des Art. 2 erwachsenden Kosten zu ersetzen.
(2) Nicht zu ersetzen sind:
a) die Kosten für Leistungen, die im Rahmen der Privatrechtsverwaltung gewährt werden, sofern es sich nicht um Kosten im Sinne des Art. 2 lit. b handelt;
b) die Kosten für Aufwendungen im Einzelfall, die insgesamt die Höhe des Richtsatzes für Alleinunterstützte, der für den Ort der Hilfeleistung festgesetzt ist, nicht übersteigen;
c) die Kosten für Leistungen, die in den für den verpflichteten Träger geltenden Vorschriften in der Art nicht vorgesehen sind;
d) allgemeine Verwaltungskosten;
e) die Kosten, die sechs Monate vor der Anzeige nach Art. 6 entstanden sind;
f) die Kosten, die nicht innerhalb dreier Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Hilfeleistung erbracht wurde, anerkannt oder nach Art. 7 geltend gemacht wurden;
g) die Kosten, die der Träger, dem Kosten im Sinne des Art. 2 erwachsen, vom Hilfesuchenden oder einem Dritten ersetzt erhält.

Artikel 7
Streitfälle, Verfahren

Über die Verpflichtung zum Kostenersatz hat im Streitfalle die Landesregierung, in deren Bereich der zum Kostenersatz angesprochene Träger liegt, im Verwaltungsweg zu entscheiden."

1.4. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes lauten – auszugsweise – wie folgt:

„§ 4
Voraussetzung der Hilfe

(1) Auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes besteht für Personen, die den Lebensbedarf für sich und unterhaltsberechtigte Angehörige nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln und Kräften beschaffen können und ihn auch nicht von anderen Personen oder Einrichtungen erhalten, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes ein Rechtsanspruch.
1. Wer sich in der Steiermark aufhält und zu einem mehr als dreimonatigen Aufenthalt berechtigt ist, hat einen Rechtsanspruch auf Leistungen im Sinne der §§ 7 und 14.
[…]"

2. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

2.1. Dem Vorbringen der belangten Behörde im Vorlageschreiben, wonach die Antragslegitimation der Bf zweifelhaft sei, sind die §§ 17 ff Stmk SHG entgegenzuhalten, wonach die Stadt Graz – wenngleich es landesinterne Regelungen über den Kostenersatz für Kosten der Sozialhilfe gibt – Trägerin der Sozialhilfe für die verfahrensgegenständliche Leistung ist. Im Grunde des Art 1 der Ländervereinbarung ist damit die Antragslegitimation der Bf gegeben.

2.2. Unbestritten ist, dass sich die Leistungsempfängerin während der letzten sechs Monate vor Gewährung der Hilfe mindestens durch fünf Monate hindurch in P., X, aufgehalten hat. Die Voraussetzungen des Art 3 Abs 1 der Ländervereinbarung liegen daher vor. Unbestritten ist auch, dass die der Leistungsempfängerin gewährten Leistungen dem Grunde und der Höhe nach nach den Vorschriften des Stmk SHG zu Recht gewährt wurden.

2.3. Wie der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) in ständiger Rechtsprechung ausspricht, ist für die Frage der Kostenersatzpflicht nach der Ländervereinbarung (die aufgrund der zitierten Kostenersatz-Verordnung anzuwenden ist) auf den jeweiligen Leistungstypus abzustellen (vgl VwGH vom 27. November 2012, Zl 2009/10/0169).

Zudem erfolgt nach der Rechtsprechung des VwGH die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Leistungsanspruchs nicht nach den Vorschriften jenes Landes, dessen Träger der Sozialhilfe letztlich zur endgültigen Kostentragung nach der erwähnten Ländervereinbarung, verpflichtet ist, sondern nach dem Sozialhilfegesetz, nach dem die Leistung tatsächlich gewährt wurde (vgl zB Erkenntnis vom 13. November 2007, Zl 2005/10/0100).

Demnach ist daher zunächst zu prüfen, ob die vom Träger der Sozialhilfe im Land Steiermark gewährte Hilfe (Lebensbedarf) auch im oberösterreichischen Leistungskatalog mit Rechtsanspruch „der Art nach" enthalten ist, die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Leistungsanspruches hat in weiterer Folge jedoch nach

den Vorschriften des steiermärkischen Sozialhilferechts zu erfolgen (vgl zB VwGH vm 16. Juni 2009, Zl 2004/10/0220).

2.4. Dass die gewährte Hilfe (Lebensbedarf) auch im oberösterreichischen Leistungskatalog „der Art nach" mit Rechtsanspruch enthalten ist, ist im Hinblick auf § 12 Abs 2 Z 1 Oö. BMSG nicht zweifelhaft.

Die belangte Behörde begründet ihre Entscheidung, wonach keine Pflicht zum Kostenersatz bestehe, jedoch damit, dass Kostenersatz nur zu gewähren ist, wenn der der Leistung zu Grunde liegende Bedarf nach dem oberösterreichischen Sozialhilferecht mit Rechtsanspruch versehen ist und gründet dies auf § 2 Abs 2 der Kostenersatz-Verordnung idF LGBl 129/2009. Zumal Personen ohne dauerndes Aufenthaltsrecht im Inland kein Rechtsanspruch auf Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung nach oberösterreichischer Rechtslage zukomme und die Leistungsempfängerin daher in Oberösterreich keinen Anspruch auf Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung hätte, bestehe keine Kostenersatzpflicht.

Dieser Ansicht ist jedoch entgegen zu halten, dass der VwGH mit Entscheidung vom 30. September 20015, Zl 2012/10/0071, trotz der Bestimmung des § 2 Abs 2 der Kostenersatz-Verordnung idF LGBl 129/2009 an seiner Judikaturlinie, wonach für die Frage der Kostenersatzpflicht abstrakt auf den jeweiligen Leistungstypus abzustellen ist und es nicht auf das Vorliegen eines konkreten Leistungsanspruches nach den Bestimmungen des ersatzpflichtigen Landes ankomme, festgehalten hat (vgl zur diesbezüglich ähnlichen Wiener Rechtslage auch VwGH vom 31. Mai 2006, Zl 2002/10/0085). Er hat auch in Ansehung der Bestimmungen der Kostenersatz-Verordnung idF LGBl 129/2009 keine Veranlassung gesehen, von dieser Judikaturlinie abzugehen.

Für die Beantwortung der Frage, ob Kostenersatzpflicht gegeben ist, hat die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Leistungsanspruches demnach auch im vorliegenden Fall ausschließlich nach den Vorschriften des steiermärkischen Sozialhilferechts zu erfolgen.

Wie bereits oben ausgeführt wurde, ist unbestritten, dass die der Leistungsempfängerin gewährten Leistungen dem Grunde und der Höhe nach nach den Vorschriften des Stmk. SHG zu Recht gewährt wurden. Im Hinblick auf §§ 4, 7 und 8 Stmk. SHG sind auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren diesbezüglich keine Zweifel entstanden.

2.5. Der zum Kostenersatz zuständige Träger ist nach § 44 Abs 2 Oö. BMSG iVm Art 3 der Ländervereinbarung der S. F. Bei diesem hat die Bf die Kostenersatzpflicht zunächst auch geltend gemacht und ist das Antragsbegehren im Beschwerdeschriftsatz, wonach das Land Oberösterreich zum Kostenersatz

verpflichtet werden möge, dem Umstand geschuldet, dass der Bf im behördlichen Verfahren mehrfach mitgeteilt wurde, Schriftsätze seien beim Land Oberösterreich einzubringen. Es sind beim Landesverwaltungsgericht dadurch jedoch keine Zweifel daran entstanden, dass die Bf Kostenersatz vom nach Art 3 der Ländervereinbarung zuständigen Träger, an den sie sich ursprünglich auch gerichtet hatte, erhalten wollte.

3. Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden und der S. F. zum Ersatz der aufgewendeten Kosten für die der Leistungsempfängerin gewährten Hilfe zu verpflichten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl insbesondere die zur hier anzuwendenden oberösterreichischen Rechtslage ergangene Entscheidung des VwGH vom 30. September 2015, Zl 2012/10/0071). Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Frage der Kostenersatzpflicht in Angelegenheiten der Sozialhilfe ist nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer